

Antrag

der **Fraktion DIE LINKE.**

Thema: **Initiative für eine sofortige Aussetzung der Sanktionen gegen Leistungsbeziehende nach SGB II (Sanktionsmoratorium)**

Der Landtag möge beschließen:

1. Der Landtag unterstützt die Forderung der parteiübergreifenden Initiative „Bündnis für ein Sanktionsmoratorium“, alle auf Grundlage von § 31 a des Zweiten Buches - Sozialgesetzbuch derzeit angeordneten Sanktionen gegenüber Leistungsbeziehenden im Wege eines Moratoriums auszusetzen und keine neuen Sanktionen zuzulassen.
2. Die Staatsregierung setzt sich im Bundesrat bei der beabsichtigten neunten Novellierung des Zweiten Buches - Sozialgesetzbuch dafür ein, das die bestehenden Regelungen zur Sanktionierung (§ 31 a Rechtsfolgen bei Pflichtverletzungen) ersatzlos gestrichen und keine weiteren Sanktionstatbestände (§ 34 Ersatzansprüche bei sozialwidrigen Verhalten) neu eingeführt werden.

Dresden, 14. April 2016

- b.w. -



Rico Gebhardt
Fraktionsvorsitzender

Begründung:

Die Fraktion DIE LINKE sieht in den derzeit in § 31 a Zweites Buch – Sozialgesetzbuch (SGB II) gesetzlich angeordneten Sanktionen einen verfassungswidrigen Eingriff in das Recht auf körperliche Unversehrtheit (Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland (GG)) sowie eine Verletzung der Menschenwürde (Artikel 1 GG) und des Sozialstaatsprinzips (Artikel 20 Absatz 1 und Artikel 28 Absatz 1 GG). Die vom Bundeskabinett am 3. Februar 2016 verabschiedete Gesetzesnovelle will diese Missstände nicht nur nicht beseitigen, sondern sogar noch weiter verstärken.

Jährlich werden über eine Million Sanktionen ausgesprochen, davon auch ein erheblicher Anteil von hundertprozentigen Kürzungen. Vor allem die Sanktionen auf Grund von Meldeversäumnissen haben dabei stark zugenommen und sind die häufigste Ursache für Leistungskürzungen, obwohl sich für den/die Leistungsbezieher/in durch einen Termin beim Jobcenter in der Regel nichts ändert.

Von weniger als 404 Euro im Monat kann man praktisch nicht leben. Trotzdem müssen rund fünf Prozent aller Arbeitslosen mit weniger leben, weil das Jobcenter ihnen die Leistungen kürzt - zum Beispiel für einen versäumten Termin.

Die Menschenwürdegarantie unseres Grundgesetzes verlangt die Sicherstellung des Existenzminimums in jedem Einzelfall. Die auf Grundlage der einfachgesetzlich angeordneten Sanktionen des Zweites Buches - Sozialgesetzbuch durchgeführten Kürzungen verstoßen gegen das Prinzip des staatlich zu garantierenden Existenzminimums.

Auch bestehen erhebliche Zweifel, ob die Forderung an Arbeitslose, nahezu jede angebotene Beschäftigung anzunehmen, nicht einen verfassungswidrigen Eingriff in die Berufsfreiheit gemäß Artikel 12 GG darstellt.

Ebenso erscheint es zweifelhaft, die Personengruppe der unter 25jährigen härter zu sanktionieren als die älteren Leistungsberechtigten. Hierin liegt ein Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz aus Artikel 3 GG.

Die nicht gerechtfertigten, schwerwiegenden Eingriffe in Grundrechte sieht nicht nur die Fraktion DIE LINKE. So laufen derzeit eine Reihe von entsprechenden Verfahren beim Bundesverfassungsgericht, unter anderen eine Vorlage des Sozialgerichtes Gotha (Aktenzeichen: S 15 AS 5157/14) wegen erheblicher Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit der genannten Sanktionsregelungen. Aufgrund der schwerwiegenden Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit der Sanktionsgesetzgebung kann nicht auf eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts gewartet werden, hier muss der Gesetzgeber selbst unverzüglich handeln.

Arbeitslosigkeit ist in der überwiegenden Zahl der Fälle Resultat des Mangels an Existenz sichernden Arbeitsplätzen. Sanktionen sind daher zur Lösung des Problems der Arbeitslosigkeit ungeeignet und müssen abgeschafft werden.